

die Unterstützungsforderung auf den Antrag gestellt werden wird.

Abg. Haberkorn: Ich habe recht wohl gewußt und gefühlt, als ich den Antrag zu stellen mir vornahm, daß mir eingehalten werden könne, er sei nicht zulässig, allein ich habe mich dessenungeachtet entschlossen, den Antrag einzubringen, weil ich mich dazu für berechtigt halte. Dem Herrn Referenten habe ich nur soviel zu entgegnen: hätte ich damals, als ich meinen ersten Antrag stellte, den heutigen mit erwähnt, eventuell zugleich diesen als einen minder weit gehenden gestellt und es wäre damals der erstere abgeworfen worden, dann wäre ich nicht mehr berechtigt, heute auf den zweiten zurückzukommen. Jetzt ist aber mein Antrag ein ganz selbstständiger. Er soll nicht die Zukunft, sondern nur die Vergangenheit treffen. Darum muß ich dabei stehen bleiben, es ist ein selbstständiger Antrag, er kann von der Kammer unterstützt, berathen und beziehentlich angenommen werden.

Abg. v. Eriegern: Für die Ansicht des Herrn Antragstellers scheint mir auch die neue Landtagsordnung zu sprechen, indem ich den Antrag für einen selbstständigen ansehe und es im §. 110 der Landtagsordnung nur heißt:

„hat die Kammer einen Antrag auf sich beruhen zu lassen beschlossen, so kann er an demselben Landtage auch auf Anregen eines andern Mitgliedes der nämlichen Kammer „unverändert“ nicht wieder Gegenstand der Verhandlung werden.“

Gegenwärtig ist aber, wie der Herr Antragsteller nachgewiesen hat, allerdings eine nicht unwesentliche Aenderung des Antrags eingetreten. Ich glaube daher, daß der Antrag formell zulässig ist, ich beschränke mich aber jetzt bloß auf die Formfrage.

Präsident Dr. Haase: Ich trug Bedenken, diesen Antrag zur Unterstützung zu bringen, weil mir derselbe identisch mit dem von der Kammer abgelehnten erschien. Doch wird bei den verschiedenen Ansichten, welche darüber die Kammer ausgesprochen hat, diese zu entscheiden haben, ob der Antrag annoch zulässig sei.

Referent Abg. v. König: Ich halte den Fall, von welchem die Landtagsordnung spricht, doch für einen ganz andern, nämlich daß ein Antrag modificirt, also in einer andern Gestalt wieder in die Kammer gebracht werden darf, keineswegs aber, daß nur ein Theil des bereits abgeworfenen Antrags wieder hervorgesucht werden kann. In diesem Falle müßte es erlaubt sein, einen abgeworfenen Antrag in 5 oder 10 Theile zu zerlegen und jeden einzeln wieder zur Sprache und zur Abstimmung zu bringen. Das hat die Landtagsordnung gewiß nicht gewollt, denn das würde bei den Verhandlungen zu ganz unstatthaften Wiederholungen führen.

Abg. Rittner: Ich habe noch einmal ums Wort gebeten, um gegen die Auslegung zu protestiren, welche der

Herr Referent meinen Worten gegeben hat. Ich habe gesagt, daß daraus, daß die Kammer einen weitergehenden Antrag abgelehnt habe, noch nicht folge, daß sie einen Wunsch, dem engere Grenzen gezogen sind, auch ablehnen müsse. Der Herr Referent entgegnete, daß die Ablehnung des Größern auch die Ablehnung des Geringern in sich schließe, und dagegen muß ich mich verwahren. Es ist ein ganz gewöhnliches Verfahren, daß, wenn man auch einen Wunsch nicht erfüllen will, der sich aufs Allgemeine erstreckt, man wohl geneigt sein kann, wenn er auf engere Grenzen sich beschränkt, darauf einzugehen. Nehmen Sie zum Beispiel den Fall, der alle Tage vorkommt. Wenn alle Mitglieder auf Urlaub gehen wollten, so würden wir ganz bestimmt nein sagen, während wir sehr gern den Einzelnen den Urlaub bewilligen. Wenn wir also auch dem Antrag unsere Zustimmung versagen, wenn er sich auf alle Rechtskandidaten erstrecken soll, so ist doch damit nicht abgeschnitten, eine besondere Bestimmung für gewisse Kategorien auszusprechen. Ich würde also der Meinung sein, daß meine Auffassung die richtigere und für die Verhandlungen angemessenere ist.

Abg. Koelz: Der frühere Antrag des Abg. Haberkorn liegt gedruckt vor mir, er lautet:

„Nach Verfluß von fünf Jahren, von Approbation der Specimina an gerechnet, werden jedoch, dafern es nicht früher schon geschehen, die Rechtskandidaten auf Ansuchen als Advocaten immatriculirt (vergl. übrigens §. 2)“

Diesen Antrag hat die Kammer abgelehnt. Ich gestehe, daß ich mich vollständig der Ansicht des Herrn Referenten anschließen muß. Wenn überhaupt die Kammer beschlossen hat, es sollen „Rechtskandidaten“ im gedachten Falle nicht immatriculirt werden, so sind sie alle damit gemeint, und mithin auch diejenigen, welche der Abg. Haberkorn jetzt wieder hervorzuheben sucht. Ich verarge ihm nicht, daß er, nachdem sein Antrag im Allgemeinen abgeworfen worden, jetzt wenigstens einen Theil desselben zu retten sucht; zu welchen Konsequenzen man aber auf diesem Wege gelangen müßte, hat der Herr Referent bereits gezeigt. Wenn wir dergleichen Anträge zulassen wollten, so würden wir schließlich auf immer weniger und weniger Rechtskandidaten zurückkommen und die Anträge kein Ende nehmen.

Präsident Dr. Haase: Zur Rechtfertigung der Ansicht, die ich aussprach, wähle ich ein Beispiel; wenn zum Beispiel ein Antrag eingebracht würde, es sollten die Geistlichen, die Schullehrer und die Candidaten der Theologie von der Bezahlung der Personalsteuer befreit sein, er würde abgeworfen und es wollte nun Jemand einen anderweiten Antrag einbringen, es sollten nun wenigstens die Candidaten der Theologie diese Befreiung genießen, so ist ein solcher Antrag nach meiner Ansicht unzweifelhaft unzulässig, weil er in Bezug auf diese Candidaten ganz derselbe ist, wie der bereits abgeworfene war. Derselbe Antrag aber, der schon